



Anlage 1

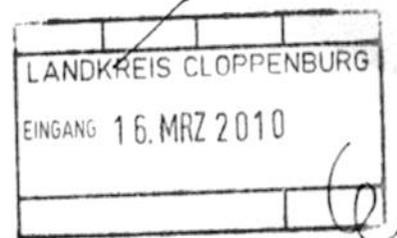
12, 16.3.10

Landkreis Cloppenburg
Eschstraße 29

49661 Cloppenburg

2010-03-15

Antrag auf Gewährung von Kreiszuschüssen



Sehr geehrte Damen und Herren,

bei unserem letzten Besuch in Ihrem Hause haben wir Herrn Frische und Herrn Potthast bereits über geplante Baumaßnahmen des Krankenhauses Emstek in Kenntnis gesetzt. Im Einzelnen handelt es sich um:

- 1. Umbau eines Teilbereiches des 1. OG Hauptgebäude zu einer IMC-Station**
Maßnahmen-Nr. 1391
- 2. Um- u. Erweiterungsbau des Umkleidebereiches der vorh. Gymnastikhalle u. des vorh. Bewegungsbades im UG (Kellergeschoß)**
Maßnahmen-Nr. 1392
- 3. Neubau Eingangshalle**
Maßnahmen-Nr. 1393

Unsere Planungen haben wir dem Nds. Sozialministerium vorgestellt und um Aufnahme der geplanten Projekte in das Krankenhausfinanzierungsprogramm 2010 gebeten. Das Ministerium hat daraufhin die OfD als die zuständige Fachbehörde mit der Prüfung unserer Anträge beauftragt. Nach eingehenden gemeinsamen Beratungen mit der OfD haben wir das Projekt nach Ziff. 3 einvernehmlich bis auf weiteres zurückgestellt.

Für die Projekte nach Ziff. 1 u. Ziff. 2 wurde Planungsübereinstimmung erzielt. Danach hat das Land zunächst für das Projekt nach Ziff. 2 einen Bewilligungsbescheid erteilt.

Das Krankenhaus möchte noch in diesem Jahr mit der gebilligten Baumaßnahme nach Ziff. 2 beginnen. Um die Finanzierung gemäß nachfolgender Aufstellung sicherzustellen zu können, bittet das Krankenhaus um einen entspr. Zuschuß des Landkreises Cloppenburg.

Finanzierungsplan

1. Gesamtkosten nach Aufstellung des Krankenhauses	771.497,00 €
2. <u>vorraussichtl. förderungsfähige Kosten nach Prüfung OfD</u>	<u>657.212,00 €</u>
3. Differenz:	114.285,00 €
4. Fördermittel d. Landes Niedersachsen lt. Bewilligungsbescheid v. 16.12.09	500.000,00 €
5. <u>erbetener Zuschuß des Landkreises Cloppenburg:</u>	<u>157.212,00 €</u>
6. Summe:	657.212,00 €
7. <u>Eigenmittel zur Abdeckung der Differenz – Zeile 3:</u>	<u>114.285,00 €</u>
8. <u>Gesamtsumme:</u>	<u>771.497,00 €</u>

Für das Projekt nach Ziff. 1 erwarten wir einen Bewilligungsbescheid für Ende des Jahres 2010. Auch diese Maßnahme soll nach Vorliegen der Finanzierungszusage durch das Land möglichst schnell umgesetzt werden. Wir werden auch für diese Maßnahme dann um einen Zuschuß des Landkreises bitten müssen.

Unserem heutigen Antrag legen wir die Antragsunterlagen, so wie wir sie beim Sozialministerium eingereicht haben, als Kopie an. Darin werden die geplanten Baumaßnahmen ausführlich begründet und erläutert. Wir bitten Sie, diese Unterlagen auch für die Beratungen in Ihrem Hause verwenden zu wollen.

Für weitergehende Informationen stehen wir jeder Zeit gerne zur Verfügung.

In der Hoffnung auf eine wohlwollende Prüfung unseres Antrages verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Kfm. C. Schmitz
Geschäftsführer

Anlagen: o. g.



Anlage 2

Oberfinanzdirektion Hannover Postfach 2 40, 30002 Hannover

Oberfinanzdirektion Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Postfach 1 41
30001 Hannover

Bearbeitet von Frau Müller
E-Mail: cordula.mueller@ofd-lba.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
404.22 – 41201/1/
453 005 01 (1391)

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
KH 313a-26005-45300501/03/B

(05 11) 101-
2021 Hannover,
03. Dezember 2009

Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG -

St.- Antonius Stift, Emstek

Baufachliche Förderantragsunterlagen der Katholische Kliniken Emstek-Vechta gGmbH vom 30.10.2009 mit ergänzenden Unterlagen vom 11.11., 16.11., 19.11. und 23.11.2009 auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG

Um- und Erweiterungsbau Umkleidebereiche Gymnastikhalle/Bewegungsbad

Baufachlicher Prüfbericht nach § 9 Abs. 1 KHG

- Anlg.:
1. Baufachlicher Prüfbericht ohne die geprüften Baufachlichen Antragsunterlagen (zum vorübergehenden Verbleib bei der Prüfbehörde)
 2. Kostendarstellung als Anlage zum Baufachlichen Prüfbericht
 3. Flächendarstellung als Anlage zum Baufachlichen Prüfbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

oben genannte baufachliche Förderantragsunterlagen habe ich gemäß RdErl. des MS vom 01.11.2004 (Nds. MBl. S. 744) - Richtlinie über das Verfahren über die Gewährung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) - planungsbegleitend beraten und baufachlich auf Plausibilität geprüft. Eine abschließende Prüfung der elektrotechnischen Anlagen sehe ich aufgrund der erfolgten Fachtechnik-Beratung und des geringen Umfangs der Maßnahme als entbehrlich an. Ich gehe von einer vollständigen Umsetzung des beratenen Konzeptes aus.

Hausanschrift:
Landesbauabteilung
Waterloostraße 4
30169 Hannover

Telefon:
(0511) 101-0
Telefax:
(0511) 101-24 99

www.ofd.niedersachsen.de
poststelle@ofd-lba.niedersachsen.de

Überweisung an die Oberfinanzdirektion Hannover
Kto.-Nr. 106021074 Nord LB Hannover, BLZ 250 500 00
IBAN: DE55250500000106021074
BIC: NOALDE2H

I. Investitionsmaßnahmen nach KHG

Die eingereichten baufachlichen Antragsunterlagen zum „Um- und Erweiterungsbau Umkleidebereiche Gymnastikhalle/Bewegungsbad“ entsprechen im Wesentlichen dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – Förderung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG.

Das St.-Antonius Stift in Emstek ist Teil der Katholische Kliniken Emstek-Vechta gGmbH und als **Fachklinik für Orthopädie und Rheumatologie** mit **79 Planbetten** im Nds. Krankenhausplan vertreten. Es bietet ein breites Behandlungsangebot für alle Teilbereiche der operativen und konservativen Orthopädie (64 Planbetten der Orthopädie) und für die internistische Rheumatologie (15 Planbetten der Inneren Medizin). Jährlich werden hier ca. 2.000 stationäre und 4.000 ambulante Patienten fachspezifisch behandelt. Neben dem Operationsbereich haben Physikalische Therapie und Ergotherapie zur Nachsorge nach Operationen sowie zur primär konservativen Behandlung einen hohen Stellenwert. Hierfür stehen u. a. eine Gymnastikhalle und ein Sole-Bewegungsbad zur Verfügung.

In den Förderantragsunterlagen sind zwei voneinander unabhängige Maßnahmen an verschiedenen Stellen des Hauses aufbereitet worden:

- A) Umbau eines Teilbereiches des 1. OG zu einer **IMC-Station** mit 12 Betten und
- B) Um- und Anbau der **Umkleidebereiche** Gymnastikhalle /Bewegungsbad im Kellergeschoss (1. UG).

Dieser Prüfbericht bezieht sich im Folgenden auf die Umkleidebereiche unter Punkt B) und enthält alle relevanten Prüf-Anmerkungen für den Um- und Erweiterungsbau der Umkleidebereiche. Die vierfache Ausfertigung der Baufachlichen Förderantragsunterlagen verbleibt vorübergehend bei der OFD, bis meine baufachliche Prüfung für die Maßnahme unter Punkt A) abgeschlossen ist.

Die Hauptflächen Gymnastikhalle und Bewegungsbad (Baujahr 1978) entsprechen gem. Aussage des Trägers den heutigen Ansprüchen in Bezug auf Größe, Ausstattung und Technik. Beide Einrichtungen sind täglich voll ausgelastet. Dagegen besteht in den jeweiligen Umkleidebereichen und den Vorzonen erheblicher Änderungsbedarf. Die Zahl der Umkleidekabinen und Schließfächer, die Wegeführung, der Zuschnitt sowie der Platzbedarf für die meist orthopädisch behinderten Patienten entspricht nicht den heutigen Erfordernissen. Bisher ist der **Umkleidebereich** für beide Einrichtungen räumlich zusammengefasst. Dies ist aber aufgrund der erforderlichen getrennten Wegeführung zwischen Trocken- und Nasszonen mit entspre-

chender Zwangsführung aus **hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen** unzureichend (Pfützenbildung im Flur und damit verbundene Rutschgefahr).

Mit der Maßnahme werden die Umkleidebereiche der Gymnastikhalle und des Bewegungsbaudes getrennt, die hygienischen Bedingungen verbessert und durch einen kleinen zweigeschossigen Anbau die Fläche der Umkleiden im 1. UG zugunsten einer **Behindertenfreundlichkeit** vergrößert. Die im 2. UG angebaute Fläche dient der Erweiterung eines **Technikraumes**, um die höhere Anzahl der geplanten Sanitärobjekte (Duschen und WC's) technisch bedienen zu können. Die Wasseraufbereitungsanlage für das Bewegungsbad selbst ist ausreichend dimensioniert und nicht Teil der Maßnahme. Darüber hinaus erhält die Gymnastikhalle einen **Geräte-raum** und eine über den Flur erschlossene WC-Anlage.

Die Maßnahme in den Untergeschossen (1. und 2. UG) besteht aus:

- a) Umbau - Umkleidebereich Gymnastikhalle (1. UG)
- b) Umbau - Geräteraumraum und WC's Gymnastikhalle (1. UG)
- c) Um- und Anbau - Umkleidebereich Bewegungsbad mit Nassbereich (1. UG)
- d) Um- und Anbau - Technikraum (2. UG)

II. Den Antragsunterlagen zugrunde liegende Genehmigungen/Abstimmungen: Raum- und Funktionsprogramm gemäß DIN 13 080

Ein bestandsorientiert aufgestelltes Raum- und Funktionsprogramm ist dem Grunde nach mit dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) abgestimmt. Ursprünglich fehlte das Raum- und Funktionsprogramm in den Antragsunterlagen, konnte aber vom Planer nachgereicht werden und wird nunmehr Bestandteil der Förderantragsunterlagen.

Gegenüber dem Bestand mit 88 m² NF bzw. 250 m² BGF erweitert sich das geplante Raumprogramm auf 115 m² NF bzw. 401 m² BGF (für beide Umkleide- und Duschbereiche). Hinzu kommen neben der erweiterten Nutzfläche rd. 38 m² mehr Verkehrsflächen (getrennte Wegeführung) und rd. 73 m² Technische Funktionsflächen im 2. UG (Erweiterung des Technikraumes im Anbaubereich aufgrund der gestiegenen Anzahl der Sanitärobjekte).

Die geplanten Abläufe für den Therapiebetrieb und die Vorteile mit der neuen Wegeführung sowie dem erweiterten Umkleidebereich des Bewegungsbaudes sind überzeugend. Die Planungen wurden intensiv von mir beraten. Die mit dem MS abgestimmten Mengenansätze wurden vom Träger wiederholt bestätigt.

Bauordnungsrechtliche Belange/Brandschutz

Den Unterlagen liegt eine Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg bei, dass für den Um-

und Anbau im Umkleide- und Duschbereich hinsichtlich Konstruktion, Höhe, Grenzabständen, Brandschutz und Fluchtwegen keine Bedenken bestehen. Die Fluchtwegsituation ist mit der Baugenehmigungsbehörde abgestimmt und in den Antragsunterlagen vom Planer dargestellt. Der zweite Rettungsweg führt durch den Bestand der Gymnastikhalle.

III. Entwicklungsplanung

In den letzten Jahren konnten u. a. folgende Maßnahmen der Zielplanung realisiert werden:

- Umbau Hauptgebäude im EG/1. OG,
- Abbruch der Leichenhalle,
- Umzug der Verwaltung in das ehemalige Schwesternwohnheim und
- Neubau des OP-Traktes (2002).

Um einen reibungslosen und prozessorientierten OP-Betrieb zu erhalten, wurde das Haus hinsichtlich eines erweiterten Aufwachbereiches und der Errichtung einer IMC-Station beraten, die den Antragsunterlagen beiliegt. Darüber hinaus ist vom Haus zukünftig ein barrierefreier Haupteingang angestrebt. Hierzu wurden verschiedene Lösungsansätze beraten.

IV. Prüfbemerkungen zu den baufachlichen Antragsunterlagen

Hochbau - allgemein

Die Antragsunterlagen sind übersichtlich und gut strukturiert aufbereitet. Die Darstellungen der Grundrisse sind als Übersichts- und Detailpläne gut strukturiert. In den Darstellungen M 1:100 wäre die Eintragung der Raumgrößen (in m² NF) sinnvoll gewesen.

Durch den zweigeschossigen Anbau ergibt sich die gleiche Gründungsebene zwischen Anbau und Gebäudebestand. Im Rahmen der Planung und der Baudurchführung weise ich vorsorglich darauf hin, dass bezüglich eventuell vorhandener Leitungsführungen im Bereich des Anbaus eine sorgfältige Abstimmung zwischen allen am Bau Beteiligten erfolgen und der Baugrund spätestens vor Baubeginn auf vorhandene Leitungen untersucht werden muss, um einen störungsfreien Krankenhausbetrieb zu gewährleisten.

Medizintechnik/Einrichtung

Kosten für Medizintechnik sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

In der Kostenberechnung wurden die Kosten für die Bereitstellung der Einrichtung (Gardero-benschränke und Sitzbänke) versehentlich nicht erfasst und vom Planer nachgereicht. Ein angemessener Ansatz zuzüglich Planungskosten wurde im Rahmen der Prüfung bei KG 611 ergänzt.

Betriebstechnische und elektrotechnische Anlagen - allgemein

Wie eingangs erläutert, habe ich von einer Prüfung der elektrotechnischen Anlagen weitestgehend abgesehen und gehe davon aus, dass die Umsetzung gemäß der erfolgten fachtechnischen Beratung erfolgt.

Für Funktionsprüfungen und erstmalige Inbetriebnahme sowie technische Unterlagen und Einweisung in die technischen Anlagen wurden Kosten beantragt. Diese Leistungen sind Leistungen nach VOB. Sie sind in den Einheitspreisen enthalten und somit nicht gesondert zu vergüten. Besondere Leistungen nach VOB sind vertraglich extra zu vereinbaren. Sie sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen.

Prüfbemerkungen zu den Kostengruppen gemäß DIN 276 (1993):

KG 322 bis 362

Anhand standardisierter Kostenkennwerte wurden in den oben stehenden Kostengruppen Einheitspreisüberhöhungen festgestellt, die zur Berechnung der angemessenen Gesamtbaukosten zum Abzug gebracht wurden.

KG 334 – Notausgangstür im Kellergeschoss

In der Kostenberechnung wurden die Kosten für die Notausgangstür im Kellergeschoss wesentlich nicht erfasst und vom Planer nachgereicht. Ein Ansatz von 8.000,- € wurde im Rahmen der Prüfung ergänzt.

KG 430 – Lufttechnische Anlagen

Für die Absaugung der Einzelumkleiden sowie der WC-Räume reichen Tellerventile aus. Die Kosten wurden von mir angepasst.

KG 700 – Baunebenkosten

Allgemein

Für die Baunebenkosten wurden Ansätze für Architekten- und Ingenieurleistungen kalkuliert. Ein pauschaler Baunebenkostenansatz von 22% der KG 200 bis KG 600 ist aufgrund des geringen Umfangs der Maßnahme und der Planung im Bestand im Verhältnis zu Vergleichsobjekten des Landes angemessen.

Für die Architekten- und Ingenieurleistungen wurden lediglich die Ansätze für die Honorarzone, die Leistungsphasen und den prozentualen Gesamtanteil geprüft. Der Umbauszuschlag wird bestätigt. Mit zu verarbeitende Bausubstanz wurde nicht veranschlagt und wird demnach mit 0% gewertet. Bei den Baunebenkosten wurden in der Kostenberechnung lediglich Ansätze für die Planer berücksichtigt, dagegen keine Positionen für Baugenehmigungsgebühren etc. vorgesehen. Dies könnte zu einer leichten Erhöhung der KG 700 führen.

Betriebstechnik

Die Honorarberechnungen wurden für die Gewerke Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, Heizung, Raumluftechnik und Gebäudeautomation nach der neuen HOAI 2009 erstellt. Die HOAI 2009 wurde am 18.08.09 eingeführt. Die Planungstätigkeit wurde jedoch schon vor diesem Stichtag aufgenommen, daher gehe ich davon aus, dass hier ein Vertragsverhältnis nach alter HOAI besteht. Die Ansätze wurden daher nach alter HOAI geprüft. Danach ist für die Gewerke Wärmeversorgungsanlagen und Lufttechnische Anlagen einschließlich deren Meß-, Steuer- und Regelungstechnik ein gemeinsames Honorar zu ermitteln. Gleiches gilt für die Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen.

V. Zusammenfassung

Aus baufachlicher Sicht stimme ich der Baumaßnahme „Um- und Erweiterungsbau Umkleidebereiche Gymnastikhalle/Bewegungsbad“ zu. Die Maßnahme ist ohne einen Zwang von baulichen Interimsmaßnahmen umsetzbar.

Im Sinne der Gesamtzielplanung des Trägers dient der Umbau und die Erweiterung der Umkleidebereiche für das Bewegungsbad und die Gymnastikhalle der Behebung der eingangs benannten hygienischen und sicherheitstechnischen Mängeln und verschafft den meist orthopädisch-behinderten Patienten mehr Bewegungsfreiheit. Das Vorhaben stellt die angemessene räumliche Unterbringung und Optimierung von Funktionsabläufen sicher. Das Raum- und Funktionsprogramm und die Projektziele im Sinne der Gesamtzielplanung können umgesetzt werden.

Für die Maßnahme „Um- und Erweiterungsbau Umkleidebereiche Gymnastikhalle/Bewegungsbad“ ergibt sich ein Kalkulationswert der „Angemessenen Gesamtkosten“ von rd. 1.758,- €/m² BGF und rd. 457,- €/m³ BRI als im Verhältnis hohe Um- und Neubaukostenwerte. Bedingt durch den Bedarf lässt es keine alternativen Lösungsansätze zu.

Die Voraussetzungen für einen Baubeginn sind gegeben. Auf die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weise ich hin.

Unter der Voraussetzung, dass mein Prüfbericht mit seinen enthaltenen Auflagen, Hinweisen und Prüfbemerkungen beachtet wird, genehmige ich aus baufachlicher Sicht die beantragte Planfassung.

VI. Gesamtkosten [volle 1-Euro-Beträge]

Die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten erfolgte über den Vergleich der Kostenkennwerte (siehe oben). Die kalkulierten Kosten wurden bezogen auf Baumassenzahlen und Vergleichsobjekte geprüft.

Für die Durchführung der Baumaßnahme „Um- und Erweiterungsbau Umkleidebereiche Gymnastikhalle/Bewegungsbad“ ergibt sich folgende Kostenstruktur:

Angegebene Gesamtkosten für KG 200 – 700 (einschließlich aller nicht förderfähigen Bauteile) Kostenstand 09/2009	771.497,- €
Angemessene Gesamtkosten für KG 200 – 700 nach baufachlicher und fachtechnischer Prüfung	704.998,- €
Voraussichtlich förderfähige Gesamtkosten nach dem nds. KHG (inkl. ungeprüfter Kosten für das kurzfristige Anlagegut)	657.212,- €
Förderfähige bereinigte Bausumme für KG 200-700 (ohne beantragte Kosten für das kurzfristige Anlagegut)	641.276,- €
<hr/>	
Angemessener Kostenansatz für das kurzfristige Anlagegut, dessen Abgrenzungsprüfung zu § 9 Abs. 3 KHG auf Förderfähigkeit dem MS vorbehalten ist. Darin enthalten: Angemessener Planungskostenansatz: 10 %	15.330,- €

In der Anlage – Kostendarstellung ist die differenzierte Kostenprüfung auf Angemessenheit und Förderfähigkeit aus baufachlicher Sicht dargestellt. Die darin dargestellten Veränderungen sind der Übersicht halber nach Bewilligung der Maßnahme zur Kostensteuerung in die Kostenberechnung nach DIN 276 einzupflegen.

Die Feststellung der förderungsfähigen Gesamtkosten und ihre Angemessenheit orientieren sich an den nach handels- und steuerrechtlichen Regelungen entstehenden voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit Ausnahme der Kosten der Erstbeschaffung des kurzfristigen Anlagegutes.

Nach Bewilligung der Maßnahme durch das MS ist es erforderlich, dass sich der Krankenhaus-träger zeitnah mit dem Staatlichen Baumanagement Osnabrück-Emsland in Verbindung setzt, um zu gewährleisten, dass die Mittelanforderungen der Kostenentwicklung und Kostenhöhe gemäß angemessen dargelegt werden und bewilligte Mittel zeitnah fließen.

Vereinfachte Vergabemöglichkeiten für investive Maßnahmen in 2009 / 2010

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vereinfachten Vergabemöglichkeiten zur Beschleunigung aller investiver Maßnahmen zur Anwendung kommen sollen. Diese sind dem Träger von mir bereits über den Verteiler der NKG zugestellt worden. Die „RdVfg. vom 10.02.2009 – 26043 – 3 – Bau 143“ bzw. „RdVfg. vom 20.05.2009 – 26005 –KHG - KH 316“, hierzu sind auch nachzulesen im Intranet des SBN (unter: Veröffentlichungen > Rundverfügungen > 26 > 260 > 2604 > Rundverfügungen Verdingungs- u. Vertragswesen > RdVfg. aus 2009 > 26043-3-1-Bau 143 v. 10.02.2009) bzw. bei den Ansprechpartnern der Ortsdienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen (SBN) zu erhalten. Die Vergabeart ist mit meiner Ortsdienststelle im Zuge deren Mitwirkung abzustimmen.

Baudurchführungsplanung

Ein Baudurchführungsplan liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Ich gehe davon aus, dass alle Planungsbeteiligten auf eine zügige Umsetzung der Maßnahme hinarbeiten. Der Betrieb der Gymnastikhalle während der Bauzeit kann sichergestellt werden.

Der Betrieb des Bewegungsbades muss nach Angabe des Planers während der Umbauarbeiten des Bestandes für ca. 6 Monate geschlossen werden. Interimsbauten sind für beide Einrichtungen nicht erforderlich.

Den Baufachlichen Prüfbericht lege ich hiermit zweifach vor. Die zweifache Ausfertigung der geprüften Baufachlichen Förderantragsunterlagen (mit jeweils drei Ordnern) wird erst nach Abschluss der Prüfung der Folgemaßnahme vorgelegt und verbleibt vorübergehend bei der OFD. Alle Prüf-Anmerkungen habe ich im Prüfbericht niedergeschrieben.

Eine 3. Ausfertigung des Baufachlichen Prüfberichtes und der geprüften Baufachlichen Förderantragsunterlagen verbleibt bei mir.

Eine 4. Ausfertigung des Baufachlichen Prüfberichtes verbleibt bei mir zur Weiterleitung an das Staatliche Baumanagement Osnabrück-Emsland (Beauftragung zur baufachlichen Mitwirkung) nach erfolgter Bewilligung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Meyer-Pfeffermann)



Anlage - Kostendarstellung zum Baufachlichen Prüfbericht

Baufachlicher Prüfbericht vom: 03.12.2009
 Förderantragsunterlagen vom: 30.10.2009
 mit ergänzenden Unterlagen vom: 11./ 16./ 19./ 23.11.2009

Zeichen:
 KH 313a-26005-453 005 01/03/B

Krankenhaus:
 St.-Antonius Stift Emstek

Maßnahme:
 Umbau und Erweiterung
 Umkleidebereiche
 Gymnastikhalle/Bewegungsbad

Berechnung der voraussichtlichen förderungsfähigen Kosten nach § 9 Abs. 1 KHG

	Kostengruppe	Euro (inkl. 19% MwSt.)
Beantragte Gesamtkosten (Kostenstand: 11/2009)	200 - 700	771.496,90
- davon Anteil Baukosten (inkl. Baunebenkosten)	200 - 700	771.496,90
- zuzüglich kurzfristiges Anlagegut (siehe unter Nr.3, inkl. Planungskosten), Unterlagen nachgereicht	400 - 700	15.936,48
1. Baufachliche Prüfung auf Angemessenheit		
1.1. Aus baufachlichen und fachtechnischen geänderte Kosten	200-600	
Umbau und Erweiterung Umkleidebereich		
Notausgangstür 2. UG vom Technikeller (in Kostenberechnung nicht berücksichtigt)	334	8.000,00
Flachgründungen, Fundamentplatte (EP-Anpassung)	322	-5.930,00
Bauwerksabdichtungen (EP-Anpassung)	326	-669,00
Dränagen (EP-Anpassung)	327	-1.700,00
Tragende Außenwände, Erdgeschoss und Kellerwand (EP-Anpassung)	331	-9.430,00
Außentüren und -Fenster (EP-Anpassung)	334	-1.270,00
Außenwandbekleidungen (EP-Anpassung)	335	-2.090,00
Außenwandbekleidungen innen (EP-Anpassung)	336	-1.110,00
Tragende Wände/Öffnungen (EP-Anpassung)	341	-500,00
Innenstützen (EP-Anpassung)	343	-710,00
Innentüren (EP-Anpassung)	344	-3.250,00
Innenwandbekleidungen (EP-Anpassung)	345	-1.800,00
Elementierte Innenwände (EP-Anpassung)	346	-3.250,00
Handläufe Flure (EP-Anpassung)	349	-2.460,00
Dachkonstruktion (EP-Anpassung)	361	-3.120,00
Dachfenster (EP-Anpassung)	362	-1.220,00
Lufttechnische Anlagen (Standard-Anpassung)	430	-1.400,00
Kostenkorrektur	200-600	-31.909,00
1.2. Angegebene Baunebenkosten, Ansatz: rd. 28 % der angegebenen Kosten KG 200 - 600	700	172.978,10
Kostenkorrektur - (von 28,9 % auf 22 %)		-41.303,96
Kostenkorrektur - berücksichtigt Kosten-Veränderungen unter 1.1		-9.221,70
Kostenkorrektur	700	-50.526,00
Angemessene, baufachlich geprüfte Kosten (ohne ungeprüfte Kosten für kurzfristiges Anlagegut)		689.062,00
Angemessene Gesamtkosten (inkl. ungeprüfter Kosten für kurzfristiges Anlagegut)		704.998,00
2. Baufachliche Prüfung auf Förderfähigkeit nach dem nds. KHG		
2.1. Nicht förderfähige Kosten		
Umbau und Erweiterung Umkleidebereich Gymnastikhalle/Bewegungsbad		
Gebäudeautomation	KG 480	-5.100,00
Kostenkorrektur	200-600	-5.100,00
2.2. Baunebenkostenkorrektur, berücksichtigt Kosten-Veränderungen unter 2.1	700	-1.428,00
Kostenkorrektur	700	-1.428,00
2.3. Nicht förderfähige Flächen aus nff. Leistungen, ambulanter Anteil gem. Flächenanalyse	300+400	
Ambulanter Nutzungs-Anteil Bewegungsbad und Gymnastikhalle		-41.257,71
Kostenkorrektur		-41.258,00
Voraussichtlich förderfähige Gesamtkosten (inkl. ungeprüfter Kosten für kurzfristiges Anlagegut)		657.212,00
Förderfähige bereinigte Bausumme (ohne Kosten für kurzfristiges Anlagegut)	200-700	641.276,00

3.	Kurzfristiges Anlagegut		
	Angegebene Kosten für Einrichtung und Medizintechnik (kurzfristiges Anlagegut)	600,700	15.936,48
	- davon Medizintechnische Anlagen	474	0,00
	- davon Allgemeine Ausstattung	611	15.936,48
	- davon Besondere Ausstattung	612	0,00
	Summe: Kurzfristiges Anlagegut ohne Planungskostenanteil	611	15.936,48
	Planungskostenanteil kurzfristiges Anlagegut: kein Anteil berücksichtigt, nachgereichte Unterlagen	700	0,00
3.1.	Prüfung auf Angemessenheit aus baufachlicher Sicht		
	Medizintechnik	474	0,00
	Allgemeine Ausstattung	611	-2.000,00
3.2.	Planungskostenanteil kurzfristiges Anlagegut: 10 %	700	1.394,00
	Kostenkorrektur kurzfristiges Anlagegut	400-700	-606,00
	Angemessener Kostenansatz für das kurzfristige Anlagegut <i>zur Abgrenzungsprüfung auf Förderfähigkeit zu § 9 Abs.3 KHG (einschl. Planungskosten)</i>		15.330,00
	- davon Anteil kurzfristiges Anlagegut		13.936,00
	- davon Anteil Planungskosten: 10 %		1.394,00

Aufgestellt: 03.12.2009

Im Auftrag


 Müller, KH 313a

Gesehen:

Meyer-Pfeffermann, KH 31





Anlage - Flächendarstellung zum Baufachlichen Prüfbericht

Oberfinanzdirektion Hannover

Baufachlicher Prüfbericht vom: 03.12.2009
 Förderantragsunterlagen vom: 30.10.2009
 mit ergänzenden Unterlagen vom: 11./ 16./ 19./ 23.11.2009

Zeichen:
 KH 313a - 26005-453 005 01/03/B

Krankenhaus:
 St. Antonius Stift, Emstek

Maßnahme:
 Umbau und Erweiterung Umkleibereiche
 Gymnastikhalle/Bewegungsbad

Raum	NF m ² (Soll-RP)	NF m ² (Planung nff Anteil)	Ebene	Bemerkungen
0. Kostenberechnung bezogen auf die geplanten Nutzflächen angemessene Gesamtkosten inkl. KG 700 (inkl. ungeprüfter Kosten für kurzfristiges Anlagegut.) abzüglich der Kosten deren Prüfung dem MS		704 998,00 0,00		entsprechend Pkt. 1 der Kostendarstellung zum baufachlichen Prüfbericht (angemessene Gesamtbaukosten) Da sich die Kosten auf die Nutzfläche beziehen, würde die Technikzentrale
Zwischensumme geplante NF		704 998,00 115,00		Das Raumprogramm (RP) wurde dem Grunde nach abgestimmt und ergibt sich aus den Funktionsabläufen der beiden Umkleibereiche.
Kosten pro m² NF (€)		6.130,42		Kennzahl (ohne Technikraum im 2. UG)
1. Flächenabweichungen vom Raumprogramm Flächenmehrung gegenüber dem Soll-Raumprogramm		0,00	UG	siehe oben
Flächenabweichungen vom Raumprogramm (m²)		0,00		
Kosten durch Abweichungen vom Raumprogramm (€)		0,00		
2. Flächenberechnung (ambulante Anteile im Soll-/Planungsabgleich)				
pauschal 7 % der Nutz-Fläche des Bewegungsbaudes, da ca. 7 % ambulante Nutzung	82,00	5,74	UG	
pauschal 3 % der Nutz-Fläche der Gymnastikhalle, da ca. 3 % ambulante Nutzung	33,00	0,99		
Ambulanter Flächenanteil (NF)	115,00	6,73	5,86%	Prozentanteil im Mittel
Kosten (ambulante Anteile im Soll-/Planungsabgleich)		41.257,71		nicht förderfähige Kosten inkl. Baunebenkosten, unter Punkt 2 zur Anlage Kostendarstellung im Prüfbericht
Die Anteile sind Bestandteil der Anlage Kostenkorrektur zum Prüfbericht				

Aufgestellt:

C. Müller
 Müller, KH 313a 03.12.2009

Gesehen:

Meyer-Pfeffermann
 Meyer-Pfeffermann, KH 31

EINGANG 22. DEZ. 2009



Anlage 3

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Postfach 141, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit**

Milde Stiftung St. Antonius-Stift
Antoniusstraße

49685 Emstek

Az.: 404.21 – 41201/1/45300501(1392)
OFD, Az.: KH313a-26005-45300501/03/B

Hannover, 16.12.2009
Tel.: (0511) 120-4105
oder 120-0
Fax: (0511) 120-994105

Bearbeitet von:
Herrn Rieger
e-mail: olaf.rieger@ms.niedersachsen.de

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Krankenhausfinanzierungsgesetz KHG

St. Antonius-Stift, Emstek

Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG für die Investitionsmaßnahme „Um- und Erweiterungsbau Umkleidebereiche Gymnastikhalle/Bewegungsbad“ vom 04.02.2009

Anlagen: - Allgemeine Nebenbestimmungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG
- Muster der Eintragungsbewilligung
- baufachlicher Prüfbericht der OFD Hannover vom 03.12.2009

Bewilligungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.02.2009 auf Förderung der Investitionsmaßnahme „Um- und Erweiterungsbau Umkleidebereiche Gymnastikhalle/Bewegungsbad“, einschl. der Erstausstattung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern und der Wiederbeschaffung mittel- und langfristiger Anlagegüter, bewillige ich Ihnen nach § 9 Abs. 1 KHG i. V. m. § 5 Abs. 2 Nds. KHG Fördermittel in Höhe von 500.000,00 Euro (Fünfhunderttausend Euro) als Festbetragsfinanzierung.

Nebenbestimmungen

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



**Behinderten-
parkplatz**
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-7799 Abt. Soziales
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen
(05 11) 120-3090 Abt. Familie
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail
SMTP: Poststelle@ms.niedersachsen.de

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Die Investitionsmaßnahme „Um- und Erweiterungsbau Umkleidebereiche Gymnastikhalle/Bewegungsbad“ ist nach den von Ihnen mit Schreiben vom 30.10.2009 mit ergänzenden Unterlagen vom 11.11., 16.11., 19.11. und 23.11.2009 vorgelegten Planungsunterlagen,

- unter Einhaltung der Nutzflächenansätze des genehmigten Raum- und Funktionsprogramms,
- unter Beachtung der in dem Prüfbericht der Oberfinanzdirektion Hannover (OFD) vom 03.12.2009, der Bestandteil dieses Bescheides ist, enthaltenen Auflagen, Hinweise und Einbesserungen (Prüfbemerkungen) in den Planungsunterlagen, Erläuterungen, Berechnungen und sonstigen Nebenbestimmungen,

und

- gem. den in der Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind, durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 3 Nds. KHG die Fördermittel zurückverlangt werden können, wenn sie entgegen den Bedingungen sowie Auflagen in diesem Bescheid und in den Allgemeinen Nebenbestimmungen verwendet werden.

Die mit den Fördermitteln finanzierten Anlagegüter sind zweckgebunden für die stationäre Krankenhausversorgung in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Krankenhausplan des Landes (§ 6 KHG, § 3 Nds. KHG) zu nutzen.

Sofern die förderungsfähigen Investitionskosten der o. a. Maßnahme die Festbetragsfinanzierung nach § 5 Abs. 2 Nds. KHG i. H. v. 500.000,00 Euro unterschreiten, ermäßigt sich wegen der Zweckbindung der Fördermittel die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG um den Differenzbetrag.

Vor der Auszahlung der Fördermittel sind gem. § 8 Abs. 2 Nds. KHG Sicherheitsleistungen für einen möglichen Rückforderungsanspruch wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zu bewirken:

1. Das Grundstück, auf dem die in der Maßnahme enthaltenen Gebäude errichtet oder umgebaut werden, ist mindestens 30 Jahre ab Fertigstellung als Krankenhaus in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Krankenhausplan des Landes zu nutzen. Zur Sicherung ist im Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, einzutragen.
2. Im Grundbuch ist zugunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, eine Buchgrundschuld in Höhe von 500.000,00 Euro nebst jährlich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens bis zu 15 v. H., einzutragen.
3. Der Dienstbarkeit und der Grundschuld dürfen in Abteilung III nur solche Grundpfandrechte im Range vorgehen, die zugunsten des Landes Niedersachsen eingetragen sind.

Für die Eintragungsbewilligung stelle ich in der Anlage 2 als Muster einen vorformulierten Text zur Verfügung, den Sie mir bitte in notariell beglaubigter Form wieder einreichen. Ich bitte das Muster der Eintragungsbewilligung, das ich Ihnen auch per E-Mail als Word-Dokument oder als pdf-Datei zur Verfügung stellen kann, zu ergänzen und mir nach der notariellen Beglaubigung der Eintragungsbewilligung, zusammen mit aktuellen Auszügen aus dem Handelsregister und dem Grundbuch sowie einer aktuellen Flurkarte mit den gekennzeichneten Krankenhausbauten bzw. -grundstücken, zu übersenden. Die Eintragung in das Grundbuch wird dann von mir veranlasst.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Bewirkung der Sicherheitsleistung und entsprechend dem Baufortschritt durch die NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

Das weitere Verfahren richtet sich, mit Ausnahme der Regelungen dieses Bescheides, nach der Richtlinie über das Verfahren über die Gewährung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG (RdErl. d. MS v. 01.11.2004 - 404 - 41201/5106 – Nds. MBl. S. 744). Diese stehen einschl. der Mustervordrucke (als Word-Formular) in aktueller Fassung auf der Internet-Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (www.ms.niedersachsen.de) unter der Rubrik: „Themen - Gesundheit - Krankenhäuser“ zur Verfügung und können von dort heruntergeladen werden.

Begründung

Die Bewilligung der Fördermittel für die Förderung der o. a. Investitionsmaßnahme erfolgt nach §§ 9 Abs. 1 i. V. m. 8 Abs. 1 S. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Nds. KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1986 (Nds. GVBl. S. 344) auf der Grundlage Ihres Antrages vom 04.02.2009, der dafür vorgelegten Planungsunterlagen sowie des Prüfberichts der OFD Hannover vom 03.12.2009.

Die Beurteilung der Angemessenheit und Förderungsfähigkeit der für die Durchführung der Investitionsmaßnahme ermittelten Kosten - einschließlich der hierfür ermittelten Honorare und Gebühren für Planungsleistungen und sonstige Nebenkosten (Nr. 7 der Kostenberechnung nach DIN 276) - ergeben sich aus § 9 Abs. 5 KHG. Danach sind die Fördermittel so zu bemessen, dass nur die notwendigen Investitionskosten unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze gefördert werden dürfen.

Die voraussichtlichen förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 Abs. 1 KHG berechnen sich wie folgt:

vorauss. förderungsfähige bereinigte Bausumme, lt. Ziff. 2 der Anl. 1 des Prüfberichts der OFD		641.276,00 Euro
kurzfristiges Anlagegut, lt. Ziff. 3 der Anl. 1 des Prüfberichts der OFD		13.936,00 Euro
zzgl. Planungskosten	10%	15.329,60 Euro
davon ff. Erstbeschaffung	50%	7.664,80 Euro
		<u>7.664,80 Euro</u>
Gesamtsumme voraussichtlich förderungsfähige Kosten		<u>648.940,80 Euro</u>

Von der Förderung gem. § 9 Abs. 1 KHG - einschließlich der hierauf bezogenen Planungskostenanteile - ausgenommen sind

- Kosten der Instandhaltung (§ 17 Abs. 4b KHG),
 - Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs der Grundstückerschließung und ihrer Finanzierung (§ 2 Nr. 2, 2. Hs. KHG),
 - bauliche Maßnahmen, Installationen, Ausführungsarten, Betriebliche Einbauten, Möbel, Geräte und Planungsleistungen, die nach der baufachlichen Prüfung der Antragsunterlagen durch die OFD Hannover nicht förderungsfähig sind,
 - Investitionskosten und -anteile, die sich aus der Überschreitung der Flächenansätze des genehmigten Raum- und Funktionsprogramms oder aus Maßnahmen oder Teilmaßnahmen ergeben, die nicht Teil der dieser Bewilligung zugrundeliegenden und förderungsfähigen Investitionsmaßnahme sind,
 - Investitionskosten bzw. -anteile die auf eine ambulante Nutzung entfallen,
- und
- die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (§ 9 Abs. 3 KHG).

Gem. § 9 Abs. 3 KHG wird die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter durch feste jährliche Pauschalbeträge, mit denen das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften kann, gefördert. Wiederbeschaffung im Sinne dieses Gesetzes ist gem. § 9 Abs. 4 KHG auch die Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese nicht wesentlich über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung hinausgeht.

Die Kosten für kurzfristige Anlagegüter der Maschinen und Apparate, Möbel und Med. Gerät (Kostengruppen 3.4, 4.1, 4.2 und 4.4 der Kostenberechnung nach DIN 276) können daher nur dann in die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG einbezogen werden, wenn es sich um eine Erstausrüstung i. S. v. § 9 Abs. 1 KHG mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern oder um deren Ergänzung, wenn im Sinne von § 9 Abs. 4 KHG diese wesentlich über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an medizinische und technische Entwicklung hinausgeht.

Hinweise

Das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement wird durch die OFD Hannover mit der Überwachung der Bauausführung und der Einhaltung der Nebenbestimmungen, der Überprüfung der Mittelanforderungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises gem. Nr. 2.5 der o. a. Richtlinie über das Verfahren bei der Förderung von Investitions-

maßnahmen nach § 9 KHG beauftragt.

Für die Bereitstellung der Fördermittel bitte ich ausdrücklich um fristgerechte Vorlage des Zwischennachweises zum 31.03. jeden Jahres, der Fortschreibung des jährlichen Fördermittelbedarfs zum 01.10. jeden Jahres sowie um umgehende Mitteilung nach Abschluss der Baumaßnahme (vgl. Nr. 5.1 und 5.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG). Den Zwischenbericht bzw. die Fortschreibung des jährlichen Fördermittelbedarfs bitte ich direkt an mich zu übersenden oder als Telefax bzw. per E-Mail zu übermitteln. Die Mitteilung des Abschlusses der Baumaßnahme bitte ich über das zuständige örtliche Baumanagement und die OFD Hannover an mich zu leiten. Vordrucke der jeweiligen Muster sind auf der Internet-Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (www.ms.niedersachsen.de) unter der Rubrik: Themen - Gesundheit - Krankenhäuser als Word-Formulare zum Herunterladen eingestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dr. Robbers